

I.

**G. Ministerium für Wirtschaft,  
Tourismus, Landwirtschaft und Forsten**

707

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Investitionsvorhaben  
kleiner und Kleinstunternehmen in Betriebsstätten  
in Sachsen-Anhalt  
(Investitionsförderprogramm Sachsen-Anhalt)**

**RdErl. des MWL vom 21. Dezember 2021 – 21-28015-6/8**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Insbesondere sehr kleinen Betrieben des produzierenden Gewerbes, des Handwerks und Einzelhandels oder des Dienstleistungs-, Beherbergungs- und Gaststättengewerbes fehlt gerade auch infolge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie ein Investitionsbudget, so dass notwendige Modernisierungen, Investitionen zur Bewältigung des technischen Fortschritts oder Erweiterungen nicht erfolgen. Mit den Zuwendungen sollen Investitionsanreize gegeben werden, um die Innovationskraft sowie die Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit bestehender kleine und Kleinstunternehmen im Land zu verbessern und Dauerarbeitsplätze zu sichern oder zu schaffen.

1.2 Das Land gewährt Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinien und nach Maßgabe

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320; L 200 vom 26. Juli 2016, S. 140), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2221 (ABl. L 437 vom 28. Dezember 2020, S. 30), in der jeweils geltenden Fassung sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289; L 330 vom 3. Dezember 2016, S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/558 (ABl. L 130 vom 24. April 2020, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung sowie die

hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,

- c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 286), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Dezember 2017, MBI. LSA 2018, S. 211), in der jeweils geltenden Fassung und
- e) dem Mittelstandsförderungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GVBl. LSA S. 131), in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gewährt werden die Zuwendungen zur Finanzierung von Anschaffungen:

- a) aktivierungsfähiger und betrieblich genutzter materieller Wirtschaftsgüter einschließlich geringwertiger Wirtschaftsgüter, die eine Sachgesamtheit bilden<sup>1</sup> und
- b) immaterieller Wirtschaftsgüter, sofern sie als Anlagevermögen dienen sollen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausgaben für:

- a) Grundstücks- und Immobilienerwerb,
- b) Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens,
- c) die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen,
- d) Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang 1 der Richtlinie 2003/87/EG<sup>2</sup> aufgeführt sind,
- e) Investitionen in Flughafeninfrastruktur,
- f) Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter, die älter als drei Jahre sind,

<sup>1</sup> Regelmäßig kann von einer Sachgesamtheit ausgegangen werden, wenn die einzelnen in dieser Gesamtheit enthaltenen Güter nicht einzeln nutzbar sind, nach der Verkehrsanschauung eine Einheit bilden, technisch oder wirtschaftlich fest miteinander verbunden sind und in einem engen Funktions- und Nutzungszusammenhang stehen (vergleiche Beispiele in § 6 Hinweis H 6.13 BMF Amtliches Einkommensteuer-Handbuch 2020).

<sup>2</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25. Oktober 2003, S. 32), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1416 (ABl. L 305 vom 31. August 2021, S. 1)

- g) Fahrzeuge, Luft- und Schienenfahrzeuge, Schiffe,
- h) Wirtschaftsgüter, die über Mietkauf oder Leasing finanziert werden und
- i) Eigenleistungen.

**3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind kleine und Kleinstunternehmen des produzierenden Gewerbes, des Handwerks, des Einzelhandels, des Dienstleistungsgewerbes<sup>3</sup> und des Beherbergungs- und Gaststättengewerbes mit Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt, die nicht nach den Nummern 3.3 und 3.4 ausgeschlossen sind. Unternehmen des Einzelhandels können auch dann gefördert werden, wenn sie auch einen Online-Handel betreiben. Das Vorhaben muss in einer Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt werden.

3.2 Ein Unternehmen gilt als Kleinstunternehmen, wenn es weniger als zehn Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens zwei Millionen Euro hat. Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens zehn Millionen Euro haben.

3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen, an denen Banken, Versicherungen, die Bundesrepublik Deutschland, das Land Sachsen-Anhalt oder Kommunen Anteile halten,
- b) Banken, Versicherungen und sonstige Finanzdienstleister,
- c) Franchise-Nehmer,
- d) Ladengeschäfte mit einer Nettoverkaufsfläche von mehr als 500 Quadratmeter,
- e) Unternehmen, die den Erhalt und die Förderung kultureller Einrichtungen zum Gegenstand haben und
- f) Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>4</sup>.

3.4 Folgende Wirtschaftsbereiche sind neben den in der Anlage genannten Bereichen ausgeschlossen:

- a) Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden,<sup>5</sup>
- b) Stahlindustrie,<sup>6</sup>
- c) Schiffbau,<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Gemäß Artikel 57 Buchst. a des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 47)

<sup>4</sup> Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (AbI. C 249 vom 31. Juli 2014, S. 1)

<sup>5</sup> Gemäß Abschnitt B der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

<sup>6</sup> Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Text von Bedeutung für den EWR (ABl. 187 vom 26. Juni 2014, S. 1; L 283 vom 27. September 2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29. Juli 2021, S. 39)

<sup>7</sup> Gemäß Abschnitt C, Klasse 30.11 der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

- d) Kunstfaserindustrie,<sup>8</sup>
- e) Verkehrssektor und die damit verbundenen Infrastrukturen,<sup>9</sup>
- f) Erzeugung und Verteilung von Energie und Energieinfrastrukturen<sup>10</sup>
- g) Gesundheits- und Sozialwesen,<sup>11</sup>
- h) Unternehmen sowie Angehörige freier Berufe, die in der Unternehmens- oder Wirtschaftsberatung, der Wirtschafts- und Buchprüfung, der Steuerberatung oder als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, als Notarin oder Notar, als Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter oder in ähnlicher Weise beratend tätig sind<sup>12</sup> und
- i) unterrichtende und erziehende Berufe<sup>13</sup>.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden abweichend von den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Nummer 1.3 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt nur Vorhaben, deren Durchführung nach der Antragstellung begonnen wird.

4.2 Gefördert werden Investitionen gemäß Nummer 2.1, die zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen nach Maßgabe der Nummer 4.5 beitragen. Vorhaben mit einer zuwendungsfähigen Investitionssumme von weniger als 25 000 Euro werden nicht gefördert.

4.3 Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen des Vorhabens in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen und den Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung des Vorhabens durch geeignete Unterlagen zu erbringen.

4.4 Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bau-, Planungs-, Raumordnungs- und Umweltrechts entspricht.

4.5 Ein Zuschuss kann unter folgenden Voraussetzungen für Investitionsvorhaben gewährt werden:

- a) das Antrag stellende Unternehmen schafft bis zum Vorhabensende mindestens einen zusätzlichen Arbeitsplatz und hält diesen mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist besetzt oder
- b) es handelt sich um eine Existenzgründung oder
- c) das Antrag stellende Unternehmen erhält die bei Antragstellung vorhandenen Arbeitsplätze mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist, sofern

<sup>8</sup> Gemäß Abschnitt C, Gruppe 20.6 der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

<sup>9</sup> Gemäß Abschnitt H, Abteilungen 49 (Ohne Klassen 49.32, 49.42 und 49.5), 50, und 51 der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

<sup>10</sup> Gemäß Abschnitt D der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

<sup>11</sup> Gemäß Abschnitt Q der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), mit Ausnahme der Unterklassen 86.90.2, 86.90.3 und 86.90.9

<sup>12</sup> Gemäß Abschnitt K und Abteilungen 69 und 70 der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

<sup>13</sup> Gemäß Abschnitt P der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), mit Ausnahme der Gruppen 85.5 und 85.6

- aa) für die vorhandenen Arbeitsplätze eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen eintritt oder
- bb) Neuinvestitionen im Rahmen einer Übernahme eines bestehenden Unternehmens in Sachsen-Anhalt (Unternehmensnachfolge) getätigt werden oder
- cc) die Investitionen zur Kapazitäts- oder Angebotserweiterung, Umsatzausweitung, Prozessoptimierung oder Verbesserung der Angebotsqualität getätigt werden.

4.6 Ist ein geschaffener Arbeitsplatz nach Nummer 4.5 während der Zweckbindungsfrist nicht oder nicht durchgehend besetzt, steht dies der Zuschussgewährung nicht entgegen, wenn das antragstellende Unternehmen für diese Zeiträume ein intensives Bemühen um die Besetzung nachweist.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

##### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

##### 5.2 Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung und in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

##### 5.3 Höhe der Zuwendung

Die Zuschüsse werden als anteiliger Beitrag zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Zuschuss beträgt bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50 000 Euro.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Das Vorhaben soll kurzfristig nach der Bewilligung begonnen und innerhalb von zwölf Monaten nach Erlass des Zuwendungsbescheides beendet werden.

6.2 Bei der Zuwendung an Unternehmen handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Daher sind zusätzlich und vorrangig die in der **Anlage** aufgeführten (De-minimis spezifischen) Festlegungen einzuhalten.

6.3 Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung. Die Zuwendungsempfänger sind bei der Antragstellung und bei der Erteilung des Zuwendungsbescheides auf die subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches (Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Nummer 3.5.1 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt) hinzuweisen. Im Zuwendungsbescheid ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 724) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen.

6.4 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens während der Zweckbindungsfrist in der Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers in Sachsen-Anhalt verbleiben. Für die Zuwendung wird zur Sicherung der Dauerhaftigkeit eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren festgelegt, die mit der abschließenden Auszahlung des gewährten Zuschusses an den Zuwendungsempfänger beginnt. Erfolgt diese jedoch vor Abschluss des Vorhabens, so beginnt die Zweckbindungsfrist erst mit der tatsächlichen Beendigung des Vorhabens.

6.5 Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen können mit anderen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden Kosten kumuliert werden. Dabei sind die Kumulierungsregelungen der De-minimis-Verordnung zu beachten. Eine Kumulierung darf nicht dazu führen, dass die höchste einschlägige Beihilfenteilsumme oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die oder der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. Ausgeschlossen ist die Kumulation mit Zuwendungen aus

- a) Richtlinien Meistergründungsprämie (RdErl. des MW vom 1. Juli 2021 (MBI. LSA S. 542)),
- b) Richtlinien Digital Innovation (Erl. des MW vom 23. Oktober 2018 (MBI. LSA S. 421), zuletzt geändert durch Erl. vom 19. April 2021 (MBI. LSA S. 277)),
- c) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (RdErl. des MW vom 11. Februar 2017 (MBI. LSA S. 258), zuletzt geändert durch Erl. vom 25. Februar 2020 (MBI. LSA 2021 S. 175)),
- d) Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen (De-minimis) (Erl. des MULE vom 24. August 2016 (MBI. LSA 2017 S. 108), wieder in Kraft gesetzt und geändert durch Erl. vom 12. Juli 2021 (MBI. LSA S. 517)) und
- e) Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen (AGVO) (Erl. des MULE vom 24. August 2016 (MBI. LSA S. 113), wieder in Kraft gesetzt und geändert durch Erl. vom 12. Juli 2021 (MBI. LSA S. 517)).

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

##### 7.1 Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

##### 7.2 Bewilligende Stelle

Bewilligungsstelle und Abrechnungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magde-

burg. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt prüft die Voraussetzungen für eine Förderung abschließend.

##### 7.3 Richtlinienpezifisches Verfahren

- a) Anträge sind formgebunden und mit den erforderlichen Anlagen an die bewilligende Stelle zu richten. Die zugehörige Vorhabenbeschreibung hat jeweils die notwendigen Angaben zur Prüfung der in Nummer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen zu enthalten.
- b) Die Antragsformulare werden von der bewilligenden Stelle bereitgestellt. Sie stehen unter <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/unternehmen/investieren-finanzieren/sachsen-anhalt-investiert> zur Verfügung.
- c) Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf der Grundlage eines eingereichten Auszahlungsantrages für bereits getätigte Ausgaben und ist in diesem Rahmen auch in Teilbeträgen möglich, wenn der voraussichtliche Umsetzungszeitraum des Vorhabens mehr als sechs Monate beträgt.
- d) Die Verwendung der Zuwendung aus diesem Programm ist der Investitionsbank Sachsen-Anhalt innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks durch Verwendungsnachweis nachzuweisen. Die Verwendungsnachweise sind bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, die auch Belege in elektronischer Form anerkennen kann, einzureichen. Sie führt die Verwendungsnachweisprüfung durch.

##### 7.4 Prüfrechte

Das für Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium, der Landesrechnungshof, die für die Förderung im Rahmen des Operationellen Programmes Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für die Förderperiode 2014 bis 2020 eingerichteten Behörden und durch diese beauftragten Stellen, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission und die bewilligende Stelle sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

#### 8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### 9. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

**Anlage**  
(zu Nummer 3.4)

Soweit die Förderung nach diesen Richtlinien als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der in diesen Richtlinien benannten Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinien an bis zum Außerkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21. Januar 2000, S. 22), tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
  - aa) wenn sich der Beihilfebetrags nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
  - bb) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen oder
- e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Ist ein Unternehmen sowohl in den Bereichen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a, b oder c als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig oder übt andere Tätigkeiten im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 aus, so gilt die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

3. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse innerhalb der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 fallen;
- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“ ist, jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches

Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;

- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“ ist, den Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt;
- d) „ein einziges Unternehmen“ sind alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
  - aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
  - bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
  - cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder auf Grund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben oder
  - dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

4. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht übersteigen. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, das heißt den Kalenderjahren.

Wenn der vorgenannte einschlägige Höchstbetrag durch die Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen überschritten würde, darf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für keine der neuen Beihilfen in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 4 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

6. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags, die oder der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

7. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die bewilligende Stelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt die bewilligende Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage dieser Richtlinien gewährten Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfehöchstbetrag nach Nummer 4 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die bewilligende Stelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 4 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt sind.

8. Dokumentationspflicht

Die bewilligende Stelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Anlage zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegulungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die bewilligende Stelle übermittelt über das für Wirtschaftsrecht zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt und das für die Notifizierung zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 eingehalten wurde.